

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Einsatzfähigkeit des Katastrophenschutzzugs des Arbeiter-Samariter-Bunds in Gera nach Versiegelung einsturzgefährdeter Diensträume

Nach einer Meldung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) Thüringen vom 27. April 2026 kann der Katastrophenschutzzug des Arbeiter-Samariter-Bunds (ASB) in der Stadt Gera aktuell nicht ausrücken, nachdem dessen Diensträume im Stadtteil Bieblach wegen Einsturzgefahr versiegelt wurden. Dadurch sollen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer keinen Zugang mehr zu ihrer Ausrüstung haben. Nach der Meldung wollen Stadt und Land noch in dieser Woche Gespräche über mögliche Ausweichräume führen. Der Vorfall wirft Fragen zur aktuellen Einsatzfähigkeit, zur Vorsorge für Unterbringung und Zugriff auf Ausstattung sowie zur Unterstützung durch das Land auf.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat die Dringlichkeitsanfrage vom 28. April 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes haben die unteren Katastrophenschutzbehörden dafür zu sorgen, dass Einheiten des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. Bei der in Rede stehenden Liegenschaft in der Gaswerkstraße 4 in Gera handelt es sich um eine Liegenschaft des Landes, die an die Stadt Gera vermietet wurde. In dieser Liegenschaft sind Sanitär- und Sozialräume des Katastrophenschutz-Sanitätszugs untergebracht. Die Unterbringung der entsprechenden Katastrophenschutz-Fahrzeuge und Ausstattung erfolgt nicht in dieser Liegenschaft. Die Einsatzbereitschaft des Katastrophenschutz-Sanitätszugs konnte zwischenzeitlich wieder vollständig hergestellt werden.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Ursache der Feststellung der Einsturzgefahr mit nachfolgender Versiegelung der Diensträume des ASB-Katastrophenschutzzugs in Gera-Bieblach?

Antwort:

Das Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV) wurde als Vermieter über auffällige Risse im Bereich des Treppenhauses des Kopfbaus der Liegenschaft informiert und um fachliche Einschätzung gebeten. In der Folge fand ein Vor-Ort-Termin unter Teilnahme eines Statikers statt. Im Ergebnis wurde ein Bodengutachten gefordert, um Einschätzungen hinsichtlich der Tragfähigkeit des Bodens treffen zu können. Das veranlasste Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Tragfähigkeit des Bodens nicht gesichert ist, so dass eine Nutzungsuntersagung ausgesprochen wurde.

2. Welche konkreten Maßnahmen haben die Stadt Gera, das Landesverwaltungsamt und die Landesregierung seit Bekanntwerden der Lage jeweils ergriffen, um die kurzfristige Einsatzfähigkeit des Katast-

rophenschutzzugs wiederherzustellen, insbesondere durch Ersatzräume, alternative Unterbringung von Fahrzeugen und Material, gesicherten Zugang zur Ausrüstung oder Heranziehung benachbarter Einheiten?

Antwort:

Eine anschließende Sichtprüfung offenbarte im Funktionsteil des Gebäudes eine unerwartet starke Rissbildung. Daher hat das TLBV einen Statiker und im Anschluss einen Bodengutachter mit einer Prüfung beauftragt. Die Sachverständigen stellten fest, dass aufgrund verschiedener Starkregenereignisse im Zusammenhang mit Schäden der Kanalisation nicht auszuschließen ist, dass das Erdreich unter dem Gebäude seine Festigkeit verloren hatte. Der Statiker untersagte vorerst die Nutzung des Gebäudes. Daraufhin war gegenüber dem Mieter zunächst zur Gefahrenabwehr die weitere Nutzung des Gebäudes unverzüglich zu untersagen.

Am 28. April 2026 fand ein Ortstermin mit Verantwortlichen der Stadt Gera sowie Mitarbeitenden des TLBV statt. Es wurde auch bereits ein Ausweichobjekt besichtigt, welches sich allerdings als nicht geeignet erwies. Gebäudeteile wurden teilweise verplombt, um Gebäudebewegungen feststellen zu können. Durch den Mieter wurde in Absprache mit dem TLBV eine Sicherheitsabspernung um das Gebäude veranlasst.

Ergänzend wurden die Sachverständigen beauftragt, zu einer möglichen weiteren Nutzung des Hallenteils, der selbst keine Schäden zeigt, Stellung zu nehmen. Anfang Mai 2026 wurden weitere Bodenproben entnommen, ein Analyseergebnis steht noch aus.

Eine Beräumung des Kopfbaus hat mittlerweile stattgefunden. Unter definierten Voraussetzungen ist es dem Mieter möglich, Gebäudeteile zu betreten und Zugriff auf benötigtes Material zu erhalten. Die Stadt Gera und das TLBV stehen weiterhin im Austausch.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen auf den Katastrophenschutz, den Sanitäts- und Betreuungsdienst sowie mögliche Lagen mit Massenansturm von Verletzten oder Betroffenen im Raum Gera?

Antwort:

Eine Einschränkung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit im Sinne der Fragestellung war aus Sicht der Landesregierung durch die temporäre Nutzungsuntersagung der in Rede stehenden Liegenschaft nicht gegeben.

Maier
Minister